

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 36 vom 22. August 2012

**Ordnung für das
Mary-Hegeler-Stipendium
für Habilitandinnen und Postdoktorandinnen
der TU Bergakademie Freiberg**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 SächsHSG vom 10. Dezember 2008 (Sächs-GVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) hat das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg im Einvernehmen mit dem Senat am 16. Juli 2012 folgende

Ordnung für das Mary-Hegeler-Stipendium für Habilitandinnen und Postdoktorandinnen der TU Bergakademie Freiberg

beschlossen:

§ 1 Ziel der Förderung

Ziel des Programms ist die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Bergakademie Freiberg auf dem Weg zur Professur und die Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal der TU Bergakademie Freiberg. Das Programm richtet sich an Nachwuchswissenschaftlerinnen, die eine Habilitation oder eine gleichwertige Qualifizierung anstreben. Die Fördermodalitäten unterstützen insbesondere auch Frauen mit Kindern und Frauen, die nach einer Phase außeruniversitärer Berufstätigkeit ihre wissenschaftliche Karriere fortsetzen wollen.

§ 2 Gegenstand der Förderung und Förderdauer

Die Förderung erfolgt in zwei Förderlinien:

1. Postdoktorandinnenförderung: Stipendium zur Beantragung eines Projektes, das zu einer Universitätslaufbahn (Habilitation) befähigt. Die Förderdauer beträgt max. 12 Monate. Wird der Drittmittelantrag vor Ablauf dieser Frist bewilligt, endet die Förderung zum Zeitpunkt des Projektbeginns.
2. Habilitationsförderung: Stipendium zur Unterstützung beim Abschluss einer Habilitation für max. 12 Monate. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um bis zu sechs Monate möglich. Eine Vollfinanzierung der Habilitation kann grundsätzlich nicht erfolgen.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung wird je nach Antrag in Form eines Stipendiums ausgezahlt. Die Stipendienhöhe entspricht den jeweils geltenden Fördersätzen der DFG.¹

(2) Die Auszahlung ist auf Antrag auch in Form eines Teilzeitstipendiums (50%) möglich, wenn die Stipendiatin Kinder unter zwölf Jahren betreut oder Angehörige pflegt. Der Förderzeitraum verlängert sich dann entsprechend, die Fördersumme pro Monat (inklusive der Zuschläge) wird halbiert.

¹ Die Stipendiensätze der DFG variieren je nach Lebensalter: Derzeit betragen sie zwischen 1365,- und 1467,- Euro. Zusätzlich zum Stipendiengrundbetrag beinhaltet der Stipendiensatz der DFG einen Kinderzuschlag in Höhe von 400,- Euro für das erste Kind und 100,- Euro für jedes weitere Kind. Außerdem können Sach- und Fahrtkosten in Höhe von 103,- Euro monatlich beantragt werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Das Förderprogramm wird grundsätzlich zweimal pro Jahr mit Bewerbungsfristen zum 28. Februar und zum 31. August öffentlich ausgeschrieben.

(2) Die Antragstellung erfolgt schriftlich durch die Bewerberin.

Einzureichen sind folgende Antragsunterlagen:

- Antragsdeckblatt
- Tabellarischer Lebenslauf und Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
- Exposé zum geplanten Vorhaben
- Zwei Gutachten durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
- Amtlich beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde und kurze Zusammenfassung der Promotionsarbeit
- Publikationsliste
- Angaben zur bisherigen Förderung (Stipendien, Drittmittelprojekte)
- Angaben zur familiären Situation (Anzahl der Kinder, zu pflegende Angehörige etc.)

Der Antrag ist im Rektorat (Prorektor für Forschung und Vorsitzenden der Rektorkommission Gleichstellung) einzureichen.

(3) Über die Anträge wird insbesondere anhand der folgenden Auswahlkriterien entschieden.

- Qualifikation der Bewerberin (Leistungen, Publikationen, Drittmittel, Preise)
- Qualität des Vorhabens
- Berücksichtigung der Lebenssituation (Kinder, Behinderung)

(4) Die Auswahl der zu fördernden Wissenschaftlerinnen wird durch die Rektorkommission Gleichstellung getroffen.

Der Prorektor für Forschung bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Beschlüsse der Rektorkommission Gleichstellung.

(5) Die Vergabe eines Stipendiums ist ausgeschlossen, wenn die Postdoktorandinnen/Habilitandinnen

- ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten oder
- eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnehmen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährden.

(6) Die Annahme des Stipendiums begründet kein Arbeitsverhältnis. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Da kein Arbeitsentgelt nach §14 SGB IV vorliegt, besteht auch keine Sozialversicherungspflicht.

§ 5 Unterbrechung

(1) Die geförderte Wissenschaftlerin kann ihr Forschungsvorhaben wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastungen oder aus anderen wichtigen Gründen unterbrechen. Sie muss die Unterbrechung bei der Rektoratskommission Gleichstellung beantragen und einen Nachweis über die Gründe erbringen. Die Unterbrechung kann bis zu einem Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren betragen. Die Förderung wird während der Unterbrechung ausgesetzt und verlängert sich mit der Wiederaufnahme der Arbeit am Förderzweck um die Zeitdauer der Unterbrechung.

(2) Das Stipendium wird während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Diese Unterbrechung wird nicht auf die Dauer der Förderung angerechnet.

§ 6 Verpflichtungen der geförderten Wissenschaftlerinnen

- In Förderlinie 1 (gemäß §2): Einreichen einer Kopie des Antrags auf Drittmittel am Ende des Förderzeitraums und bei Bewilligung Einreichen einer Kopie des Bescheids über den Antrag.
- In Förderlinie 2 (gemäß §2): Einreichen einer Kopie der Habilitationsschrift. Falls die Habilitationsschrift zum Ende des Förderzeitraums noch nicht fertig gestellt wurde, reicht die Habilitandin innerhalb von acht Wochen einen Abschlussbericht über den Gegenstand der Förderung ein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Freiberg, 22. August 2012

gez. i. V. M. Stelter
Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Forschung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg